

Zweyter Theil.
Von den Begriffen und Urtheilen.

Erstes Hauptstück.
Von der logischen Beschaffenheit der
Begriffe.

Erster Abschnitt.
Von den Begriffen überhaupt.

S. 26.

Wie die Stoffe des Denkens den allgemeinen Gesetzen der logischen Einheit entsprechend, verbunden werden müssen, ist nunmehr ausführlich zu bestimmen. Von dem Einfachen zum Zusammengesetzten nach und nach fortschreitend, werden wir also zuvörderst die in den Begriffen und Urtheilen möglichen Arten der Einheit erwägen, und an welche Bedingungen dieselben gebunden sind untersuchen.

1. Jede zusammenhängende Reihe der Erkenntnisse des denkenden Bewußtseyns läßt sich auflösen in Begriffe, Urtheile und Schlüsse, als in eben so viele Grundstoffe derselben. Man lege daher dem Verstande drei besondere Arten von Selbstthätigkeit bey, nämlich die des Bildens der Begriffe, der Urtheile und der Schlüsse. Ob jedoch diese Aeußerungen des Verstandes auch innerlich verschieden seyen, wird allererst aus der genauern Betrachtung derselben klar werden.

2. Ueber die Begriffe und Urtheile lassen sich, auch gänzlich abgesehen von der Verschiedenheit in Ansehung ihres Inhaltes, in psychologischer und ontologischer Rücksicht mancherley Untersuchungen anstellen. Die Logik hat aber, der ihr eigenthümlichen Bestimmung gemäß, nur eine gewisse Einheit an beyden, und diejenigen Bestimmungen derselben, welche sie einer solchen Einheit fähig oder unfähig machen, in Erwägung zu ziehen.

S. 27.

Jeder Begriff enthält einen Stoff (Inhalt, Materie), und eine Gestalt (Form). Jener besteht aus dem, was dadurch vorgestellt wird, und das entweder einfach oder mannichfaltig ist. Im letzten Falle enthält der Begriff mehrere Vorstellungen. Die Form hingegen macht die Allgemeinheit des Begriffes

oder diejenige Beschaffenheit desselben aus, vermöge welcher er das in mehreren Dingen Gleiche dem Bewußtseyn vorhält.

Versteht man unter einem Begriffe die Vorstellung des Allgemeinen, oder mehreren Dingen Gemeinsamen; so ist es ein Wortüberfluß, wenn von allgemeinen Begriffen gesprochen wird. Aber nach dem Sprachgebrauche kann unter einem Begriffe auch die Vorstellung von einem Einzeldinge verstanden werden, die wohl Mehreres in sich, aber nicht unter sich begreift. In dieser Rücksicht lassen sich die Begriffe in allgemeine und besondere einteilen. Eine eigene Art der besondern Begriffe sind diejenigen, wodurch wir uns die Gesamtheit der verschiedenen Zustände eines Einzeldinges, z. B. eines Menschen, vorstellen.

§. 28.

Die Thätigkeit unsers Geistes fängt nicht mit der Erkenntniß des Allgemeinen an, sondern mit der ursprünglich sehr verworrenen und unvollständigen Anschauung einzelner Dinge. Aus den Vorstellungen dieser Dinge, welche die Einbildungskraft und das Gedächtniß liefern, werden aber von dem Verstande durch die Thätigkeit des Vergleichens (*comparatio*) und des Absehens (*abstractio*) allgemeine Vorstellungen gebildet. Die Vergleichenng liefert die Ein-

sicht von der Aehnlichkeit und Verschiedenheit der Vorstellungen. Vermittelst des Absehens wird die Aufmerksamkeit von dem, worin diese Vorstellungen von einander verschieden sind, abgelenkt, und dadurch das Bewußtseyn ihrer Verschiedenheit verdunkelt oder aufgehoben. Was nun hierauf im Bewußtseyn noch übrig bleibt, ist ein Begriff, oder eine Vorstellung des mehreren Dingen Gemeinsamen. Das Vergleichen und Absehen läßt sich übrigens wieder an den dadurch schon gebildeten Begriffen ausüben, woraus Vorstellungen bloß von dem, was in ihnen gleich ist, entstehen.

1. Die Begriffe, unter die sich alles an mehreren Vorstellungen durch die Vergleichung derselben Erkannte bringen läßt, sind die der Aehnlichkeit, Einerleiheit, Verschiedenheit und des Widerspruchs. Einerleiheit ist aber eben sowohl, wie Widerspruch, nur etwas zu unsern Vorstellungen Gehöriges, oder lediglich Subjektives. Denn bloß an diesen kann völlige Gleichheit Statt finden, nicht aber an den außer dem Vorstellen vorhandenen Dingen, wovon jedes für sich ist, was es ist, nicht aber dasselbe, was ein anderes ist.

2. Die im §. beschriebene, an Vorstellungen ausüb bare Absonderung hat man zum Unterschiede von der physischen, wodurch die Theile eines Körpers

getrennt werden, um jeden besonders zu haben, die logische genannt.

3. Bey einem Dinge von etwas absehen (*abstrahere animum ab aliqua re*) heißt, etwas aus dem Bewußtseyn der Vorstellung des Dinges weglassen. — Das nach ausgeübtem Absehen Uebrigbleibende wird eine abgesonderte Vorstellung (*abgezogene, abstracta*) genannt. Sie hält dem Bewußtseyn etwas, das ursprünglich mit einem Andern vereinigt war, als ein Besonderes vor. Eine Vorstellung hingegen, welche noch in ihrer Vereinigung mit andern Vorstellungen gedacht wird, heißt eine verwebte (*einverleibte, zusammengewachsene, concreta*). Jedes Beyspiel, das einem Begriffe untergelegt wird, liefert also ein Bewußtseyn des Begriffes in seiner Verwebung mit andern Vorstellungen (eine Darstellung des Inhaltes des Begriffes in *concreto*).

4. Bey einer, viele Theile enthaltenden Vorstellung kann von mehreren und auch von wenigern Theilen abgesehen werden.

5. Da durch das Vergleichen und Absehen Vorstellungen an Deutlichkeit gewinnen und Begriffe gebildet werden; so ist es für die wissenschaftliche Erkenntniß unentbehrlich, und kann in Rücksicht auf dieselbe auch nie zu weit getrieben werden. Der gemeinverständliche Vortrag aber erfordert eine Darstellung der Begriffe in Verwebung mit andern, welche Darstellung sich der anschaulichen Erkenntniß von einzelnen Dingen nähert.

§. 29.

Die durch das Absehen von der Bertheilung gewisser Vorstellungen gebildeten Begriffe würden mit dem Ganzen, woraus sie abgesondert worden sind, bald wieder zusammenfallen, wenn sie nicht vermittelt der Bezeichnung durch Wörter für das Bewußtseyn bleibend gemacht würden. Durch diese Bezeichnung ist es auch dem Verstande möglich, aus abgesonderten Vorstellungen, durch abemahlige Trennung ihres Inhaltes und Festhaltung eines Theils davon im Bewußtseyn, wieder Begriffe zu bilden. Ueberhaupt genommen sind das Sprechen und Denken von einander abhängig; das eine trägt alle Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten des andern an sich, und ohne Sprache würde auch gar keine Erkenntniß des Wesentlichen in den wirklichen Dingen und des Zusammenhangs ihrer veränderlichen Zustände möglich seyn.

1. Die unentbehrlichsten Eigenschaften einer Sprache, die ein vollkommenes Werkzeug des Denkens seyn soll, sind eine dem Reichthume des Verstandes an Begriffen entsprechende Menge von Wörtern, und die Bestimmtheit ihrer Bedeutung. Beide Vollkommenheiten werden der Sprache aber allervorst durch die Ausbildung des Verstandes bedingt, welche sich der Sprache bedienend, verliert.

Die Sprache jedes Menschen und jedes Volkes ist daher ein sicherer Maßstab seiner Geistesbildung.

2. Da die Wörter nicht einzelne sinnlich wahrnehmbare Sachen bezeichnen, sondern die von diesen abgezogenen Merkmale, welche von jedem Menschen besonders bestimmt werden, so sind sie unvermeidlich Veranlassungen zu mancherley Irrthümern und Mißverständnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Unterordnung der Begriffe.

I. 30.

Jeder Begriff hat als allgemeine Vorstellung einen Umfang (eine Sphäre, ein Gebieth, ambitus seu quantitas extensiva notionis), welchen alle diejenigen Dinge bilden, worauf der Begriff als ein Merkmal bezogen werden kann. Stellt der Begriff die gemeinsamen Merkmale mehrerer einzelner Dinge vor, so ist er ein Artbegriff (notio specialis), und die durch ihn gedenkbaren Gegenstände werden zusammengenommen eine Art (species) genannt. Enthält er die gemeinsamen Merkmale mehrerer Arten, so ist derselbe ein Gattungsbegriff (notio generalis), und die Arten zusammengenommen machen eine Gattung (genus) aus. Besteht dessen Inhalt aus den Merk-

mahlen, welche mehrere Gattungen mit einander gemein haben, so ist er ein höherer Gattungsbegriff (*notio generalis superior*). Derjenige Gattungsbegriff endlich, welcher unter keinem andern Begriffe steht, heißt der höchste Gattungsbegriff (*notio generalis summa*).

1. Die Begriffe vom rechtwinkligen, spitzwinkligen und stumpfwinkligen Dreieck sind Artbegriffe. Der Begriff vom Dreieck überhaupt ist ein Gattungsbegriff; der Begriff von einer geradlinigen Figur ist ein höherer Gattungsbegriff; der Begriff von einer Figur, ein noch höherer. Der höchste Gattungsbegriff wird aber durch die Wörter Ding, Etwas, Vorstellbares bezeichnet.

2. Alle Begriffe der Art und Gattung werden, nach vorhergegangener Erkenntniß der Aehnlichkeit und Verschiedenheit mehrerer Dinge, durch das Absehen von ihren Verschiedenheiten gebildet. Artbegriffe entstehen durch das Absehen von der Verschiedenheit einzelner Dinge (*differentia individualis seu numerica*); Gattungsbegriffe durch das Absehen von der Verschiedenheit der Artbegriffe (*differentia specifica*); höhere Gattungsbegriffe durch das Absehen von der Verschiedenheit mehrerer Gattungsbegriffe (*differentia generica*). Jede abgezogene Vorstellung hat also mit einem Theile aller derjenigen Vorstellungen, wovon sie abgezogen worden ist, Einerleiheit.

3. Da dasjenige, was die uns umgebenden sinnlichen Gegenstände als Eigenschaft mit einander gemein haben, in der Wahrnehmung dieser Gegenstände fast jedesmahl wieder vorkommt, und sich daher dem Geiste tiefer einprägt, als ihre Verschiedenheit; so erhält dadurch die Einbildungskraft Veranlassung, Bilder (Schemate) zu erzeugen, welche das Gemeinsame solcher Gegenstände darstellen, und also schon Begriffe der Art ausmachen. Steigt man im Erzeugen der Begriffe höher empor, so wird dadurch von dem Inhalte jener Bilder immer mehr weggelassen. Inzwischen bleibt doch auch in den abgezogensten Begriffen davon noch etwas übrig, und außerdem würden sie ganz leer an Inhalt seyn.

4. Auf die verschiedenen Glieder einer Reihe von einander untergeordneten Begriffen beziehen sich noch mehr und anders verstandene deutsche Kunstausdrücke, als im §. angegeben worden sind. Die Naturforscher, welche das Wort Gattung vom dem, was im §. durch das Wort Art angezeigt worden ist, gebrauchen, nennen das von mehreren solchen Gattungen Abgezogene ein Geschlecht (oder eine Ordnung), bilden aus mehreren Geschlechtern eine Klasse, und nennen den Begriff vom Gemeinsamen mehrerer Klassen ein Reich der Natur.

aus dem §. 31. (vergleiche S. 31.)

Das Verhältniß, worin die mehreren Vorstellungen zu den darans durch Absonderung ihrer

gemeinsamen Merkmale gebildeten Begriffen stehen, nennt man Unterordnung (subordinatio). Die Vorstellungen einzelner Dinge sind also dem Artbegriffe, die Artbegriffe dem Gattungsbegriffe, und diese dem höhern Gattungsbegriffe untergeordnet.

1. Alle Dinge, welchen die Merkmale gemeinschaftlich zukommen, die den Inhalt eines Begriffes ausmachen, können durch diesen Begriff gedacht werden.

2. Die Aufstellung eines Begriffes der Gattung für mehrere Arten heißt Generifikation, und die Aufstellung der unter einer Gattung stehenden Arten Spezifikation; die Anordnung von Dingen aber nach den Unterschieden der Arten und Gattungen wird Klassifikation genannt.

3. Ein Begriff kann dem andern entweder unmittelbar oder mittelbar untergeordnet seyn. Im letzten Falle giebt es zwischen den einander untergeordneten Begriffen noch Zwischengattungen (genera media).

4. Die Gattung, unter der eine Art unmittelbar steht, ist für diese Art die nächste (genus proximum); diejenige aber, unter welcher sie nur mittelbar steht, eine entfernte (genus remotum).

5. In so fern Dinge als zu einer Art oder Gattung gehörig gedacht werden, heißen sie gleich-

artige (homogenea); ungleichartige (heterogenea) aber, wenn sie als zu verschiedenen Arten oder Gattungen gehörig betrachtet werden. Selbst die ihrem Inhalte nach verschiedensten Begriffe, können als unter dem höchsten Gattungsbegriffe stehend gedacht werden und sind in so fern gleichartige.

6. Begriffe, die unter einem andern stehen, und zusammengekommen dessen Umfang ausmachen, sind einander beygeordnete (coordinatae), und heißen, je nachdem sie Begriffe der Art oder der Gattung sind, Nebenarten oder Nebengattungen.

S. 32.

Der Begriff, welcher einem andern untergeordnet ist, wird in Beziehung auf diesen der niedere (nolius inferior), derjenige aber, unter welchem er steht, oder der ihm übergeordnet ist, der höhere (superior) genannt. Von den einander untergeordneten Begriffen ist derjenige der weitere (latior), welcher mehrere, derjenige aber der engere (angustior), welcher weniger Dinge unter sich begreift. Je mehr Dinge also durch einen Begriff gedacht werden können, desto weiter ist er auch.

1. Da Begriffe nur in Beziehung auf einander höhere und niedere, weitere und engere Begriffe hei-

ßen, so kann derselbe Begriff in verschiedener Beziehung ein höherer und zugleich ein niederer, ein weiterer und auch engerer seyn. Weil nun der höhere gemeiniglich ein Gattungsbegriff, der niedere aber ein Artbegriff genannt wird; so kann derselbe Begriff in verschiedener Rücksicht als Gattungs- und Artbegriff gebraucht werden.

2. Man nimmt Wörter in weiterer oder engerer Bedeutung, je nachdem der dadurch bezeichnete Begriff als ein Gattungs- oder als ein Artbegriff, also weniger oder mehr Bestandtheile enthaltend, gebraucht wird.

§. 33.

Da der höhere Begriff in allen unter ihm stehenden niedern Begriffen enthalten ist, oder von diesen, als ein besonderer Theil derselben, eingeschlossen wird, so kann er auch zum Merkmahe davon dienen. Der niedere Begriff hingegen enthält mehr in sich, als der höhere, dem er untergeordnet ist. Je mehr daher in einem Begriffe vorgestellt wird, desto weniger Dinge enthält er unter sich. Je mehrere Dinge er aber unter sich enthält, desto weniger wird in ihm gedacht. Der Inhalt und der Umfang der Begriffe stehen mithin im umgekehrten Verhältnisse zu einander, und durch höhere Begriffe denkt man von vie-

len Dingen wenig, durch niedere, aber von wenigen Dingen viel.

1. Das Gebieth des niedern Begriffes ist nur ein Theil des Gebieths des höhern Begriffes, unter welchem er steht.

2. Der niedere Begriff muß durch Bestimmungen, welche in dem höhern fehlen, von diesem verschieden seyn. Wenn man also zu einem Begriffe Bestimmungen hinzusetzt, so bekommt man einen niedern; wenn man bey einem Begriffe von gewissen Bestimmungen absteht, so bekommt man einen höhern. Das Merkmal aber, wodurch der niedere Begriff von dem höhern, worunter er steht, verschieden ist, wird gleichfalls der spezifische Unterschied (S. 30. Anm. 2.) genannt.

3. Je allgemeiner die Erkenntnisse sind, welche sich auf eine Klasse von Dingen beziehen, desto dürftiger, je mehr sie den Begriffen der Art sich nähern, desto reichhaltiger sind sie auch.

4. Werden zu zwei einander untergeordneten Begriffen Verneinungen hinzugebracht, so entsteht dadurch eine Umkehrung ihrer Unterordnung. Denn durch die zum Artbegriffe hinzugebrachte Verneinung werden mehr Merkmale aufgehoben, als durch die zum Gattungsbegriffe gesetzte. Von den Begriffen Baum und Eiche ist jener der weitere, dieser aber der engere. Von den Begriffen Nichtbaum und Nichteiche hingegen ist dieser der weitere, und

jener der engere, Durch den Begriff Nichttheil-
lassen sich nämlich mehr Dinge denken, als durch
den Begriff Nichtbaum.

§. 34.

Aus der Art und Weise, wie die einander
untergeordneten Begriffe gebildet werden, und
aus dem dadurch entstehenden Verhältnisse der-
selben zu einander, erhellet die Wahrheit der
Grundsätze der Unterordnung (subsumtio)
und der Ueberordnung (inductio), welche
die Nothwendigkeit und auch die Unmöglichkeit
des Gebrauchs mancher Merkmale von den
Begriffen bestimmen. Jener bedeutet näm-
lich: Was dem höhern Begriffe zu-
kommt oder widerspricht, das kommt
auch zu oder widerspricht allen unter
ihm stehenden niedern Begriffen; Die-
ser aber: Was allen niedern Begriffen
zukommt oder widerspricht, das kommt
auch zu oder widerspricht ihrem hö-
hern Begriffe.

§. 35.

Alle an den Einzeldingen vorkommende blei-
bende und veränderliche Merkmale können zur
Bildung des Begriffes einer Art, alle an den
Artbegriffen vorkommende bleibende und ver-

Änderliche Bestimmungen können zur Bildung eines Gattungsbegriffes gebraucht werden. Die Reihe der Begriffe, welche gebildet und einander untergeordnet werden können, ist daher oft, ihrer möglichen Vollständigkeit nach, unermesslich. In den Sprachen werden durch die Gattungsnahmen (*nomina appellativa*) meistens nur einige Glieder einer solchen Reihe bezeichnet, bey deren Bildung man sich an die Menge der gewissen Dingen zukommenden und leicht bemerkbaren, übereinstimmenden Merkmale gehalten hat. Welche Regeln aber bey der Bildung derjenigen Reihen befolgt werden müssen, wodurch die für die Wissenschaften nöthige Gründlichkeit der Erkenntniß von der Aehnlichkeit und Verschiedenheit der Dinge befördert wird, kann erst in der Lehre von der Eintheilung der Begriffe genauer angegeben werden.

1. Einen schlechthin höchsten Gattungsbegriff muß es geben; denn durch fortgesetzte Absonderung aus Vorstellungen muß man zu einem Begriffe gelangen können, bey dem nicht weiter von etwas abgesehen werden kann, wenn der Begriff nicht allen Inhalt, und dadurch sich aus dem Bewußtseyn verlieren soll. Ein schlechthin niedrigster Begriff der Art läßt sich jedoch deswegen nicht aufstellen, weil von den einzelnen Dingen, deren Aehnlichkeit in einem Artbegriffe enthalten ist, einige wiederum

einander mehr ähnlich seyn können, als den übrigen. Dieses Aehnliche in einem Begriffe gedacht, giebt alsdann eine Unterart (*varietas*), durch welche, was Art war, zur Gattung erhoben wird. Die untersten Arten in Ansehung der Naturerzeugnisse nennt man auch Spielarten, wenn die besondere gemeinsame Beschaffenheit derselben von den Umständen abhängt, unter welchen sie entstehen und ausgebildet werden.

2. Derjenige Begriff, welcher in einer besondern Reihe untergeordneter Begriffe als der höchste gebraucht wird, ist ein bezüglich höchster Gattungsbegriff. Es würde nämlich zweckwidrig seyn, wenn man immer jede Reihe der einander untergeordneten Begriffe bis zur schlechthin höchsten Gattung ausbilden wollte.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Aehnlichkeit, Verschiedenheit, Einstimmigkeit und Entgegensetzung der Begriffe.

I. 36.

In so fern Begriffe gewisse Bestandtheile mit einander gemein haben, heißen sie ähnliche (*verwandte, cognatae*); in so fern aber, als dem einen ein Bestandtheil fehlt, welcher in dem andern vorkommt, machen sie verschied-

denne Begriffe aus. Die Aehnlichkeit der Begriffe kann nun entweder eine nothwendige (aus dem Wesen derselben hervührende) seyn, oder nicht.

S. 57.

Die Aehnlichkeit der Begriffe wird in die völlige (*similitudo totalis, identitas, paritas*), und in die nur zum Theil Statt findende (*partialis*) eingetheilt. Völlig ähnliche Begriffe heißen auch Wechselbegriffe (*conceptus reciproci*), die, wenn sie allgemeine Vorstellungen sind, einerlei Umfang haben. Dieselben können nicht in Ansehung des dadurch vorgestellten Gegenstandes, oder ihrem Innern nach genommen, sondern nur in so fern mehrere Begriffe seyn, als sie entweder von verschiedenen Menschen, oder von demselben Menschen, theils überhaupt zu verschiedenen Zeiten, theils als Merkmahle verschiedener Dinge gedacht werden.

1. Aehnlichkeit, einigen Theilen nach, haben alle einander untergeordnete Begriffe und alle Nebenarten. Sie kann auch größer oder geringer seyn.

2. Zu den Wechselbegriffen gehören gleichfalls diejenigen, welche einen und denselben Gegenstand von verschiedenen, und ihm allein eigenthümlichen Seiten vorstellen.

§. 38.

Verschiedene Begriffe, die sich in der Vorstellung eines Dinges mit einander verbinden lassen, heißen einstimmige (einhellige, verträgliche, consentientes, convenientes). Die Abwesenheit eines Widerspruches unter den Begriffen, macht sie einstimmig.

1. Alle Wechselbegriffe sind auch einstimmige, denn jeder Begriff kann von ihm selbst als Merkmal gebraucht werden.

2. Da Widerspruch eine Verneinung des bejahend Gesagten erfordert; so sind alle Begriffe einstimmig, in denen lauter Seyn ohne alle Verneinung oder Einschränkung gedacht wird. Ob aber die Verbindung solcher Begriffe auf reale Möglichkeit Beziehung habe, wird aus ihr selbst noch nicht erkannt.

§. 39.

Verschiedene Begriffe, die sich nicht in der Vorstellung eines Dinges vereinigen lassen, heißen entgegengesetzte (unverträgliche). Ihr feindseliges Verhältniß zu einander erhalten sie dadurch, daß in dem einen die Verneinung des bejahenden Inhalts vom andern gedacht wird.

Bloße Verneinungen sind auch in einen Begriff vereinbar, der alsdann den Begriff vom vollständigen Nichts ausmacht.

§. 40.

Die Entgegensetzung der Begriffe ist entweder eine unmittelbare oder mittelbare. Jene, welche auch die reine und vollendete (*oppositio contradictoria, diametralis, seu per simplicem negationem*) genannt wird, findet Statt, wenn der eine von den entgegengesetzten Begriffen nichts weiter enthält, als die Verneinung des bejahenden Inhalts des andern. Mittelbar hingegen sind die Begriffe einander entgegengesetzt (*contrariae, seu contrarie oppositae, oppositae per positionem alterius*), wenn der eine allererst vermittelt eines Bestandtheils von bejahendem Inhalte den andern verneint. Die Begriffe Rund und Nichtrund sind einander unmittelbar, die Begriffe Rund, Dreieckig, Viereckig aber mittelbar entgegengesetzt; denn in dem Begriffe Dreieckig wird allererst durch das Sehen dreier Ecken das Rundseyn verneint und ausgeschlossen. In unmittelbarer Entgegensetzung können immer nur zwei, in mittelbarer aber viele Begriffe stehen. Jene heißen auch widersprechende, diese widerstreitende Begriffe.

§. 41.

Die Merkmale, wodurch die unter einer Gattung stehenden Arten von einander verschied-

den sind, können entweder unmittelbar oder mittelbar entgegengesetzte Begriffe ausmachen, und werden in so fern geschiedene (*disjunctae*) genannt, als sie den Gattungsbegriff, unter welchem sie zunächst stehen, mit einander gemein haben.

Verschiedene Begriffe, welche einstimmig sind, und in der Vorstellung eines Dinges als Bestandtheile derselben vorkommen können, nennen die Logiker *disparatae*, z. B. gerecht und reich.

S. 42.

Alle Begriffe von den Arten zweier entgegengesetzten Gattungen sind insgesammt auch einander entgegengesetzt. Sie können niemahls irgend einem Gegenstande zugleich als Merkmale zukommen. Ist dies aber möglich, so machen sie nicht Begriffe von Arten entgegengesetzter Gattungen aus.

Zweites Hauptstück.
Von der logischen Natur der Urtheile.

Erster Abschnitt.

Von den Urtheilen überhaupt.

§. 43.

Das Urtheilen ist eine besondere Art des Erkennens, nämlich vermittelt des Denkens der Verhältnisse (relatio), worin Begriffe zu gewissen Vorstellungen, und auch die aus Begriffen schon gebildeten Urtheile zu einander stehen. Denn das Sehen einzelner Begriffe ohne alle Beziehung auf einander, liefert noch kein Urtheil und ist kein Erkennen von Etwas.

1. Die Folge und Verbindung von Vorstellungen durch die Einbildungskraft, nach den Gesetzen dieser Kraft, ist kein Urtheilen.

2. Die Handlung des Urtheilens läßt sich nur an mehreren im Bewußtseyn bereits vorhandenen Vorstellungen, die dem Stoffe und der Form nach einerlei oder verschieden seyn können, ausüben.

3. In Ansehung des Inhalts der Erkenntnisse durch Anschauungen kommt sehr viel auf den Zustand an, worin sich der Anschauende dabey befindet, und sie werden daher gemeinlich für etwas Verander-

liches gehalten. Bey den Urtheilen hingegen macht der Mensch, weil sie Erzeugnisse des Verstandes sind, mehrentheils auf die Unveränderlichkeit und allgemeine Gültigkeit der darin enthaltenen Erkenntnisse Ansprüche.

§. 44.

Zu jedem Urtheile gehört ein Stoff und eine Gestalt. Jener besteht aus denjenigen Vorstellungen und Gedanken, deren Verhältniß zu einander in dem Urtheile durch die Thätigkeit des Verstandes bestimmt worden ist. Das Bewußtseyn des Stoffes muß aber dem Denken seines Verhältnisses vorhergehen. Denn man kann keine Verhältnisse erkennen, so lange noch nichts im Bewußtseyn vorhanden ist, was sich im Verhältniß zu einander betrachten läßt. Das in einem Urtheile dem Stoffe beygelegte Verhältniß macht hingegen die Gestalt des Urtheils aus. Diese Gestalt wird durch die logischen Gesetze bestimmt, und die Absicht der Urtheilslehre in der Logik ist darauf gerichtet, die Natur und Verschiedenheit der Urtheile in dieser Rücksicht vollständig deutlich zu machen.

1. Die durch die logischen Gesetze bestimmten Eigenthümlichkeiten und Unterschiede der Urtheile hat man die *formalen* genannt, und sie von den *grammatischen* und *materialen* unterschieden.

den, wovon jene den Ausdruck, diese aber den besondern Inhalt derselben betreffen.

2. Ein durch Worte ausgedrucktes Urtheil wird ein Satz (propositio, enunciatio) genannt. Wie sich also die Begriffe zu den Wörtern verhalten, so auch die Urtheile zu den Sätzen.

S. 45.

Durch Rücksicht auf die logischen Grundsätze lassen sich die obersten Verschiedenheiten, welche an der Form der Urtheile Statt finden, vollständig ausfindig machen. Der Grundsatz des Widerspruches bedingt zwar nur die Möglichkeit des Urtheilens überhaupt, und bestimmt, abgesehen von dem Inhalte der Urtheile, noch kein besonderes Verhältniß der Stoffe derselben zu einander. Anders verhält es sich aber mit den Grundsätzen der Einseitigkeit, des zureichenden Grundes und des ausgeschlossenen Dritten. Auf die Verschiedenheit des Inhaltes dieser Grundsätze bezieht sich der Unterschied der Beylegungs-, Voraussetzungs- und Entgegensetzungsurtheile (der kategorischen, hypothetischen und disjunktiven), wie die Erwägung der besondern Eigenthümlichkeiten jeder dieser Gattungen von Urtheilen deutlich machen wird. Da nun jene drei Grundsätze sich auf die zum Denken nö-

thige Einheit beziehen (§. 22.), so muß auch das dadurch bestimmte Verhältniß der Begriffe und Gedanken in den Urtheilen eine Art von Einheit ausmachen. Die Beylegungsurtheile liegen übrigens den beyden andern Gattungen in so fern zum Grunde, als diese mittelst jener erst gebildet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Beylegungsurtheilen.

I.

Von den Beylegungsurtheilen an sich betrachtet.

§. 46.

Wird auf eine Vorstellung, sie sey eine besondere oder allgemeine, ein Begriff als deren Merkmal bezogen, so ist dies ein Beylegungsurtheil. Den Stoff davon machen diejenigen Vorstellungen aus, deren Verhältniß zu einander in dem Urtheile angegeben worden ist. Von diesen Vorstellungen heißt diejenige, worauf die andere, als deren Merk-

mahl, bezogen worden ist, der Grundbegriff (das Bestimmbare, subjectum propositionis), und die als ein Merkmal gebrauchte der Beylegungs begriff (die Bestimmung, praedictum). Das Verhältniß aber, worin beyde Begriffe zu einander stehend im Urtheile gesetzt worden sind, macht die Form aus, und wird in dem Ausdrücke desselben durch Worte vermittelst des Bindewortes (copula) angezeigt.

1. Der Grundbegriff geht, der natürlichen Ordnung des Denkens nach, weil er gleichsam die Grundlage des Beylegungsurtheils ausmacht, dem Setzen des Beylegungsbegriffes im Bewußtseyn voraus. Man kann aber auch beyde Begriffe in umgekehrter Ordnung im Ausdrücke des Urtheils in der Sprache angeben, ohne daß dadurch das logische Verhältniß der Begriffe im geringsten verändert wird. Ein solcher Satz heißt ein versetzter.

2. Wird in einem Beylegungsurtheile nur ein Merkmal auf einen Grundbegriff bezogen, so heißt es ein einfaches. Werden aber darin mehrere Merkmale einem Grundbegriffe beygelegt, oder mehrere Grundbegriffe durch ein Merkmal bestimmt, so ist es ein zusammengesetztes (copulativum). Unter den zusammengesetzten kann man jedoch auch alle Beylegungsurtheile von solcher Beschaffenheit des Inhaltes verstehen, nach welcher eines noch ein anderes versteckter Weise in sich

schließt. Hierzu gehören also die so genannten propositiones exponibiles, comparativae, exclusivae, restrictivae, reduplicativae.

3. Das Zeichen der Verbindung des Merkmales mit dem Grundbegriffe, oder das Wort *ist*, bedeutet in den Beylegungsurtheilen, wenn bloß deren logische Form erwogen wird, nur ein Verhältniß der Stoffe dieser Urtheile zu einander im Verstande, und bezieht sich nicht auf ein Seyn dessen, was geurtheilt worden ist.

4. Die Beschaffenheit mancher Sprachen erlaubt es, daß die drei zu einem Entscheidungsurtheile erforderlichen Theile nicht durch besondere Wörter brauchen angegeben zu werden. Ein einziges Wort kann sogar das Zeichen eines ganzen Satzes dieser Art seyn, welcher alsdann ein versteckter (*propositio cryptica*) genannt wird.

§. 47.

Aus demjenigen Verhältnisse, worin nach dem Grundsätze der Einerleiheit die Merkmale zu dem Begriffe, welchem sie zukommen, und nach der Unterordnung der Begriffe die höheren zu den unter ihnen enthaltenen niederen stehen, kann dasjenige, was die Beziehung des Beylegungsbegriffes auf den Grundbegriff in den Beylegungsurtheilen für den Verstand vermittelt oder begründet, leicht gefunden und eingesehen

werden. Es ist nämlich in der Gleichheit jenes Begriffes mit dem ganzen Inhalte dieses, oder mit einem Theile davon enthalten.

1. Beylegungsurtheile, worin der Beylegungsbegriff mit dem Grundbegriffe vollkommene Einerleiheit besitzt (und welche reziprotable genannt werden), wie in dem Urtheile: Der Mensch ist Mensch; der Fall ist, sind ohne Nutzen für die Erkenntniß vom Grundbegriffe durch das Urtheil, und dürfen nur gebraucht werden, um auf die beständige Uebereinstimmung eines Begriffes mit sich selbst aufmerksam zu machen. Jene Urtheile befördern erst dann die Erkenntniß, wenn im Beylegungsbegriff entwickelt (explicite) angegeben worden ist, was der Grundbegriff schon eingewickelt (implicite) enthält. In dieser Rücksicht kann man auch sagen, ein Beylegungsurtheil werde durch die Klarmachung der Bestandtheile seines Grundbegriffes erzeugt; so wie gleichfalls durch die Verminderung der Klarheit der Merkmale eines Dinges, welche Klarheit durch ein Beylegungsurtheil oder durch mehrere hervor gebracht worden ist, ein einzelner Begriff entsteht.

2. Die Unbekanntschaft mit den verschiedenen Gliedern einer Reihe von Begriffen, die einander untergeordnet sind, verursacht, daß es in Ansehung der Beylegungsurtheile verkannt wird, der darin vorkommende Beylegungsbegriff sey die höhere Vorstellung, der Grundbegriff aber die niedere, jener

also durch Einerleiheit des Inhaltes mit diesem in Verknüpfung stehend. Der menschliche Verstand läßt es nämlich, ehe er mannichfaltige Erkenntnisse sich erworben und gehörig ordnen gelernt hat, dabey bewenden, Artbegriffe und die höhern Satzungs-begriffe (diese werden aber alsdann in Ansehung der dazu gehörigen Merkmale nur verworren von ihm gedacht) zu bilden. Was zwischen denselben liegt, ist für ihn gleichsam ein noch leerer Raum, dessen vollständige Ausfüllung erst durch die Aufstellung der Wissenschaften bewirkt wird.

§. 48.

An den Beylegungsurtheilen finden noch besondere Bestimmungen, und zwar auf eine nothwendige Weise, Statt, so daß jedes derselben mit einer davon versehen seyn muß. Die Erwägung dieser Bestimmungen ist nicht allein zur Erkenntniß der Natur der Beylegungsurtheile, sondern auch zur Richtigkeit ihres Gebrauchs in gewissen Arten der Schlüsse nöthig.

§. 49.

In einem Beylegungsurtheile wird der Beylegungsbegriff entweder auf den ganzen Umfang des Grundbegriffes, oder nur auf einen Theil davon bezogen. Diese, von dem Umfange des Grundbegriffes in jenen Urtheile

len herrührende Beschaffenheit derselben, wird auch deren Umfang selbst (oder deren Größe, *quantitas*) genannt, in Ansehung dessen also jedes Beylegungsurtheil entweder ein allgemeines (*universale seu generale*), oder ein besonderes (*particulare, speciale, plurativum*) ausmacht. Von jenem kann man auch sagen, daß darin alles, was durch den Grundbegriff gedacht werden kann, in den Umfang des Beylegungsbegriffes versetzt werde; in diesem wird aber nur einiges darein versetzt.

1. Unter der Größe der Beylegungsurtheile könnte auch diejenige Beschaffenheit derselben, nach welcher sie mehrere Urtheile in sich schließen (S. 46. Anm. 2.), verstanden werden.

2. Zur Bezeichnung der Größe der Beylegungsurtheile dienen besondere Wörter, nämlich Alle, Jeder und Einige, Manche. Fehlen diese Zeichen bey der Aufstellung eines Urtheils, so muß die ihm zukommende Größe aus dem Zusammenhange, worin er vorkommt, oder durch Hülfe anderer Einsichten von dem Dinge, worüber darin geurtheilt wird, bestimmt werden. Denn keinem Beylegungsurtheile darf, wenn es ein solches und Erkenntniß von Etwas seyn soll, die Größe fehlen.

3. Größe und Umfang setzen eine Mehrheit voraus. Den Beylegungsurtheilen über Einzeldinge

kann also eigentlich keine Größe zugeschrieben werden. Weil aber in ihnen der Beylegungsbegriff ohne Ausnahme und Einschränkung auf das Einzelbing, oder auf Alles, was zu ihm als ein Theil davon gehört, und gewissermaßen als dessen Umfang betrachtet werden kann, bezogen wird, so gelten sie in denjenigen Fällen, wo der Umfang der Beylegungsurtheile berücksichtigt werden muß, den allgemeinen gleich.

4. Soll in einem besondern Urtheile der Beylegungsbegriff nicht ohne Grund nur auf einen Theil des Umfanges des Grundbegriffes eingeschränkt worden seyn, oder das Urtheil keine bloße Ableitung des Besondern aus einem Allgemeinen ausmachen, so muß der darin gebrauchte Beylegungsbegriff ein engerer als der Grundbegriff seyn.

§. 50.

Diejenige Beschaffenheit des Beylegungsbegriffes im Beylegungsurtheile, nach welcher er entweder ein bejahendes oder verneinendes Merkmal ausmacht (§. 14. II.), hat man gleichfalls die Beschaffenheit (qualitas) des ganzen Urtheils selbst genannt. In Beziehung darauf werden alle Beylegungsurtheile in bejahende und verneinende eingetheilt. Durch jene wird der Grundbegriff als in den Umfang eines bejahenden, durch

diese als in den Umfang eines verneinenden Merkmahls gehörig gedacht, und also dieses Merkmal mit dem Grundbegriffe verbunden.

1. Das verneinende Urtheilen muß mit dem bejahenden die Handlung des Verstandes gemein haben, welche der Entstehung der Beylegungsurtheile zum Grunde liegt, und die Beziehung eines Begriffes, als eines Merkmahls, auf eine Vorstellung ausmacht. Es ist also unrichtig, wenn gesagt wird: In den verneinenden Urtheilen werde die copula von der negatio affizirt, oder das Prädikat von dem Subjekte getrennt. Denn eine durch negatio affizirte copula wäre eine solche, die nicht verbande, also ein logisches Unding; die Trennung des Prädikats von dem Subjekte ist aber eine dem Urtheilen entgegengesetzte Handlung. Wird jedoch das verneinende Urtheil als Erkenntniß und als Aussage von einem wirklichen Dinge genommen, so wird dadurch behauptet, an diesem Dinge finde eine gewisse Beschaffenheit, die wohl an andern Dingen vorkommt, nicht Statt, oder gehöre nicht zum Seyn desselben. Durch Beachtung des Unterschiedes der Verhältnisse, worin Begriffe zu einander im Verstande stehen oder durchs Urtheilen gesetzt werden, und welche den Beschaffenheiten wirklicher Dinge zukommen, läßt sich also das Mißverständniß, welches in Ansehung der logischen Natur der verneinenden Urtheile oft Statt gefunden hat, leicht heben. Sie enthalten, kann man sagen, eine Verbindung verneinender Art, die

immer noch wahre Verbindung ist, und nur in so fern ein Urtheilen ausmacht.

2. Außer der bejahenden und verneinenden Form an den Beylegungsurtheilen, führen viele Logiker noch eine dritte, nämlich die unendliche (*infinita*) an, weichen aber in der Bestimmung der Natur derselben sehr von einander ab. Die Scholastiker, welche jeden verneinenden Begriff einen unendlichen nannten, gaben alle Beylegungsurtheile für unendliche aus, bey welchen die darin vorkommende Verneinung nicht zur *copula*, sondern entweder zum Subjekte oder zum Prädikate gehören soll, und lehrten, daß solche Urtheile in Ansehung der Qualität den bejahenden gleichgeltend seyen. Nach Kant hingegen wird in den unendlichen Urtheilen eben so, wie in den verneinenden, der Grundbegriff als außer dem Umfange des Beylegungsbegriffes gelegen gedacht; bey dem unendlichen Urtheile soll aber außerdem noch gedacht seyn, jener Begriff gehöre zugleich in den Umfang eines bejahenden Begriffes, welcher jedoch, seinem bestimmten Inhalte nach, nicht vorgestellt worden ist. Wenn man also bey dem Urtheile: Dieser Körper ist nicht blau; bloß denkt, dieser Körper gehört nicht in den Umfang des Begriffes *Blau*, so würde dies ein verneinendes Urtheil seyn; ein unendliches hingegen, wenn man dächte: Dieser Körper gehört zwar nicht in den Umfang des Begriffes *Blau*, wohl aber in den Umfang eines andern Begriffes (etwa in den des Begriffes *Grün*,

Roth u. s. w.). — Man fängt zwar an, immer mehr einzusehen, daß die Unterscheidung der unendlichen Urtheile von den verneinenden nicht auf einer Verschiedenheit beyder in Ansehung ihrer logischen Form beruhe. Aber auch in Rücksicht auf den Inhalt und die Bedeutung der im Beylegungsbegriffe mit einer Verneinung versehenen Urtheile, kann für die Unterscheidung kein hinreichender Grund angeführt werden. Denn wenn man einen Gegenstand als nicht in den Umfang eines bejahenden Begriffes gehörend denkt, so ist dabey schon versteckter Weise gesetzt, derselbe müsse, wenn er nicht den höchsten Gattungsbegriff ausmachen soll, in dem Umfang irgend eines andern Begriffes gehören. Auch widerspricht die Annahme einer Verschiedenheit der unendlichen Urtheile von den verneinenden dem unumstößlichen Grundsatz, daß von unmittelbar entgegengesetzten Urtheilen nur zwei möglich sind.

§. 31.

Die verschiedenen Bestimmungen der Beylegungsurtheile in Ansehung ihrer Größe und Beschaffenheit geben, mit einander vereinigt, vier besondere Arten dieser Urtheile, nämlich allgemein und besonders bejahende, ferner allgemein und besonders verneinende. Hievon haben die allgemein bejahenden, als Erkenntnisse betrachtet, den größten Werth, weil sie sichere Gründe der

Einsicht sind, daß das bejahende Merkmal in denselben auch allen durch den Grundbegriff denkbaren Dingen zukomme.

1. Verneinende Urtheile können nur Irrthümer in Ansehung eines Gegenstandes verhindern, und es wird durch dieselben, allein genommen, noch nichts erkannt. Wenn jedoch gewisse Irrthümer gewöhnlich sind, oder wenn viel Veranlassung dazu vorhanden ist, so erhalten jene Urtheile dadurch eine besondere Wichtigkeit.

2. Zum Behuf einer kurzen Anzeige des Unterschiedes der Beylegungsurtheile in Ansehung ihrer Größe und Beschaffenheit, hat man sich der vier ersten Selbstlauter im Abecé, und zwar so bedient, daß A ein allgemein bejahendes, E ein allgemein verneinendes, I ein besonders bejahendes und O ein besonders verneinendes Urtheil bedeutet.

§. 52.

In Ansehung der Unterschiede an den Beylegungsurtheilen, ihrer Gestalt nach, werden von den Logikern, außer den bisher erörterten beyden Klassen gemeiniglich noch zwei angeführt, nämlich Unterschiede in Ansehung des Verhältnisses (relatio) und der Zuverlässigkeit (welche ganz unpasend die Modalität des Urtheils genannt worden ist). — Unter den Verhältnißunterschieden verstehen aber Manche die bereits §. 50. angegebenen Unterschiede der Beschaffenheit

(Qualität). Andere hingegen bringen unter jenen Titel die Verschiedenheiten, welche an den drei Hauptgattungen aller Urtheile, in Ansehung der Verhältnisse ihrer Stoffe zu einander, Statt finden. In den Beylegungsurtheilen besteht nun dieses Verhältniß aus der Beziehung einer Vorstellung auf eine andere als deren Merkmal, und diese Beziehung bleibt, bloß für sich genommen, in allen Urtheilen dieser Art dieselbe, und nimmt niemals noch besondere Bestimmungen an. — Die Eintheilung der Beylegungsurtheile in Rücksicht auf ihre Zuverlässigkeit in ungewisse (problematische), behauptende (als wahr aufgestellte, assertorische) und gewisse (für nothwendig wahr ausgegebene, apodiktische) geht aber auf das diese Urtheile begleitende Fürwahrhalten, betrifft also eigentl. nichts zur Form derselben Gehöriges. Zu den ungewissen Urtheilen gehören alle, welche zwar denkbar sind, denen aber noch keine Wahrheit beygelegt wird. Sie entstehen aus einem Zustande des Zweifelns an der Richtigkeit einer Behauptung, und dazu gehören auch viele von den Fragen, die man sich selbst, oder Andern zur Beantwortung vorlegt. Ob aber der Unterschied, welcher in Ansehung der behauptenden und gewissen Ur-

theile angenommen worden ist, richtig sey, und ob insbesondere allererst die Ableitung eines Urtheils aus einem andern den höchsten Grad der Gewißheit (das so genannte Apodiktische) bewirke, darüber haben wir die Untersuchung noch vor uns.

Wenn die ungewissen Urtheile durch solche erklärt worden sind, worin die Beziehung des Beylegungsbegriffes auf den Grundbegriff nur als möglich gedacht worden sey, so trug man auf die Form der Urtheile über, was zu den Verhältnissen, worin wirkliche Dinge zu einander stehen, gehört. Das Urtheil: Dieser Mensch ist sterblich, oder kann sterben; wird vom Fürwahrhalten begleitet, und kann sogar durch Anführung von Beweisgründen zu einem nothwendig gültigen (apodiktischen) erhoben worden seyn. Ja, über die Vereinbarkeit gewisser Vorstellungen kann ein, besonderes, für Wahrheit geltendes Urtheil gefällt werden. Aber das bloße Bewußtseyn der Vereinbarkeit, oder derjenigen Beschaffenheit gewisser Begriffe, daß sie einander nicht entgegengesetzt sind, macht, ohne wirkliche Vereinigung der Vorstellungen durch den Verstand, noch kein Urtheil aus.

II.

Von der Einerleiheit, Unterordnung,
Verschiedenheit und Entgegensetzung der
Beylegungsurtheile.

§. 53.

Die Verhältnisse, worin die Beylegungs-
urtheile zu einander stehen, sind entweder die der
Einerleiheit oder Verschiedenheit; jene kann aber
eben sowohl wie diese eine vollständige oder
unvollständige seyn. Ist die Einerleiheit voll-
ständig, so heißen sie gleiche oder gleich-
geltende (*identica, paria, aequipollentia*).
Dazu ist erforderlich, daß Stoff und Form in
den verglichenen Urtheilen dieselben sind.
Die Handlungen des Urtheilens, woraus sie
entstehen, sind alsdann innerlich gar nicht ver-
schieden, sondern finden nur entweder zu ver-
schiedenen Zeiten, oder bey verschiedenen Men-
schen, oder durch Hülfe verschiedener Zeichen
in der Sprache Statt.

1. Gleichgeltende Urtheile, welche nur in Anse-
hung der Worte, in die man sie eingekleidet hat,
verschieden sind, machen einen Wortschwall (*Tauto-
logie*) aus, wodurch keine Verbesserung der Erkennt-
nisse vom beurtheilten Gegenstände bewirkt wird.

2. Wenn von gleichgeltenden Urtheilen das eine wahr ist, so muß auch das andere wahr seyn.

S. 54.

Sind zwei Beylegungsurtheile bloß in Ansehung des Umfanges ihres Grundbegriffes, oder bloß in Ansehung des Umfanges ihres Beylegungsbegriffes von einander verschieden, so daß entweder der Grundbegriff des einen unter dem Grundbegriffe des andern, oder der Beylegungsbegriff des einen unter dem des andern, als dem höhern Begriffe, steht, so sind sie einander untergeordnet (*judicia subalterna*). Von denselben heißt dasjenige, worin die höhere Vorstellung den Grund- oder Beylegungsbegriff ausmacht, das unterordnende (*subalternans*), dasjenige aber, dessen Grund- oder Beylegungsbegriff die niedere Vorstellung ist, das untergeordnete (*subalternatum*). Natürlicher Weise muß die Einheit, welche unter den einander untergeordneten Begriffen Statt findet, auch in den einander untergeordneten Urtheilen vorhanden seyn, was ein für das Folgern dieser Urtheile aus einander wichtiges Verhältniß derselben begründet.

Die Logiker haben bisher, allein ohne hinreichenden Grund, nur diejenigen Urtheile als im Verhältnisse der Unterordnung zu einander stehend auf-

gestellt, welche in Ansehung des Grundbegriffes einander untergeordnet sind.

§. 55.

Jede Verschiedenheit an dem Stoffe und der Gestalt der Urtheile macht diese auch selbst von einander verschieden. Besonders nennt man jedoch diejenigen Beylegungsurtheile verschieden, in welchen weder die Grund- noch auch die Beylegungsbegriffe einander untergeordnet sind.

§. 56.

Verschiedene Beylegungsurtheile sind einstimrige (verträgliche, einhellige, consonantia), wenn das Gesen der Wahrheit des einen dem Verstande es nicht unmöglich macht, das andere auch als wahr zu denken. Hebt aber die Wahrheit des einen die des andern auf, so sind sie entgegengesetzte (widerstreitende, widersprechende, repugnantia, opposita). Vermöge dieses wesentlichen Merkmales der Entgegensetzung der Urtheile, findet solche nur dann erst Statt, wenn in dem einen demselben Grundbegriffe ein Merkmal abgesprochen wird, das ihm in dem andern beygelegt worden ist. Denn diese Art der Verschiedenheit mehrerer Urtheile macht es aller-

erst dem Verstande, wegen der ihm eigenthümlichen, im Grundsätze des Widerspruches angegebenen Einrichtung desselben, unmöglich, ihnen Wahrheit zugleich beizulegen.

1. Wird in einem Urtheile der Grund- oder Beylegungs-begriff mit Bestimmungen und Zusätzen, die ihnen in dem andern fehlen, gedacht, so findet unter den Urtheilen keine wahre Entgegensetzung Statt.

2. Wenn zwei Urtheile einander entgegengesetzt sind, so sind auch deren sämtliche Folgen einander entgegengesetzt.

S. 57.

Entsprechend der Entgegensetzung der Begriffe (S. 40.), ist auch die der Beylegungs-urtheile entweder eine unmittelbare (*oppositio contradictoria seu per simplicem negationem*), oder mittelbare (*contraria, seu per positionem alterius*). Die erste findet Statt, wenn die Urtheile nicht zugleich wahr, aber auch nicht zugleich falsch seyn können. Diese hingegen, wenn sie zwar nicht zugleich wahr, aber doch zugleich falsch seyn können. Der Unterschied der unmittelbaren und mittelbaren Entgegensetzung der Beylegungsurtheile weist also so auf sehr wichtige Verschiedenheiten ihres Gebrauchs bey der Auffuchung der Wahrheit der Gedanken hin.

Bei den unmittelbar entgegengesetzten Urtheilen dient die Erkenntniß der Falschheit des einen zur Entdeckung der Wahrheit des andern, welches in Ansehung falscher Erkenntnisse sonst nicht der Fall ist. Denn zur Wahrheit führt nur ein Weg, zum Irrthume aber eine Menge Abwege.

S. 58.

Zur unmittelbaren Entgegensetzung, in der immer nur zwei Fälle stehen können, ist erforderlich, daß in dem einen von demselben Gegenstande bloß verneinet werde, was davon im andern bejahet wird. In dieser Entgegensetzung stehen also erstens Urtheile, in welchen demselben Einzeldinge einander widersprechende Merkmale beygelegt werden; zweitens solche Urtheile, wovon in dem einen besonders verneint wird, was in dem andern allgemein bejahet worden ist (also die Urtheile O und A S. 51. Anmerk. 2.); und endlich drittens diejenigen, wovon das eine besonders bejahet, was das andere allgemein verneint (mithin die Urtheile I und E). Die in jede dieser drei Klassen gehörigen Urtheile erschöpfen nämlich die Bestimmbarkeit des Gegenstandes, worüber darin geurtheilt worden ist, vollständig. Wird also die Aussage des einen Urtheils von dem Verstande als falsch gesetzt, so muß

ihm die Aussage des andern, weil keine dritte Bestimmung des Gegenstandes weiter möglich ist, für Wahrheit gelten (§. 18.).

1. Von den beyden Urtheilen: Alle Körper sind durchsichtig, und, Einige Körper sind nicht durchsichtig; sagt das erste aus: Von dem ganzen Umfange des Begriffes Körper gilt das Merkmal durchsichtig; das letzte hingegen: Dieses Merkmal gilt nicht von dem ganzen Umfange des Begriffes Körper. Das eine verneinet also bloß, was das andere bejahet.

2. In Ansehung der Entgegensetzung der Urtheile A und O, E und I gilt das Urtheil über ein Einzel Ding dem besondern gleich. Von den Urtheilen: Ein Körper ist nicht durchsichtig; und, Alle Körper sind durchsichtig; enthält jenes auch die bloße Verneinung von diesem.

3. Wenn von unmittelbar entgegengesetzten Urtheilen beyde falsch sind, so rührt dieß davon her, daß deren Grundbegriff einen Widerspruch enthält, welcher entweder ein offener, oder ein dadurch entstandener seyn kann, daß auf den Grundbegriff Merkmale bezogen worden sind, welche nur unter einer Bedingung gebraucht werden können, die dem im Grundbegriffe bereits Gedachten widerspricht. Die Urtheile: Ein dreieckiger Kreis ist rund, und, ist nicht rund; sind beyde falsch, das erste, weil nach demselben der Kreis (welcher, als solcher, rund

ist) dreieckig, das zweite aber, weil nach demselben das Dreieckig rund seyn soll. Eben so sind die Urtheile: Der menschliche Geist ist durchsichtig, und, ist nicht durchsichtig; beyde falsch. Die Merkmale durchsichtig und undurchsichtig können nämlich von einem Dinge nur unter der Bedingung gebraucht werden, daß es ein körperliches ist. In dem Begriffe von einem Geiste ist aber schon gesetzt, daß er unkörperlich sey. Von den schlechthin entgegengesetzten Urtheilen, deren Grundbegriff einen Widerspruch enthält, kann jedoch auch das eine wahr seyn, z. B. ein dreieckiger Kreis ist gedenkbar, und, ist nicht gedenkbar. Der Widerspruch in dem Grundbegriffe solcher Urtheile wird also nicht dadurch offenbar, daß beyde falsch sind.

§. 59.

Zu den mittelbar entgegengesetzten Urtheilen gehören erstens Urtheile, worin demselben Einzeldinge Merkmale beygelegt werden, die mittelbar entgegengesetzte (oder widerstrebende) Begriffe (§. 40.) ausmachen; zweitens solche Urtheile, wovon das eine allgemein bejahet, was das andere allgemein verneinet (also A und E). Von den entgegengesetzten Urtheilen dieser Art verneinet nämlich das eine nicht bloß, was in dem andern bejahet worden ist; es wird also dadurch auch nicht die ganze Möglichkeit der Bestimmungen eines

Dinges erschöpft, sondern außer ihnen findet noch ein anderes Denken in Ansehung des Dinges Statt, welches mithin das wahre seyn kann.

1. Von den zwei entgegengesetzten Urtheilen: Alle Menschen sind gelehrt, und, Kein Mensch ist gelehrt; sagt das erste aus: Das Merkmal gelehrt kommt allen zu dem Umfange des Begriffes Mensch gehdrigen Dingen zu; das letzte hingegen: Jenes Merkmal kommt keinem einzigen dieser Dinge zu. Es enthält also in seiner Aussage mehr, als die bloße und reine Verneinung des andern. Und dieses Umstandes wegen ist auch außer jenen beyden Urtheilen noch ein drittes möglich, nämlich: Einige Menschen sind gelehrt.

2. Wenn das Merkmal in den entgegengesetzten Urtheilen A und E als die höhere Vorstellung vom Grundbegriffe, oder als gleichen Umfang mit diesem habend gedacht wird, so ist die Entgegensetzung solcher Urtheile eine unmittelbare und vollständige; z. B. Alle Menschen sind vernünftige Wesen, und, Kein Mensch ist ein vernünftiges Wesen. Alsdann wird nämlich in jenem gedacht, der Begriff Mensch stehe unter dem Begriffe von einem vernünftigen Wesen, in diesem aber, er stehe nicht darunter. In einem solchen Falle ist jedoch das Entgegengesetztseyn der Urtheile A und E nicht abhängig von der Art und Weise, wie das eine ver-

neint, was das andere bejahet, sondern wird das durch bestimmt, daß der Beylegungsbegriff im Verhältniß der Ueberordnung zum Grundbegriffe, oder nicht in diesem Verhältnisse dazu stehend, gedacht worden ist. Mithin gilt es als Regel, daß die Urtheile A und E, bloß nach der Form ihrer Entgegensetzung betrachtet, einander nicht rein und vollständig entgegengesetzt sind.

3. Die so genannten subkonträren Urtheile, d. i. solche, wovon das eine besonders bejahet, was das andere besonders verneinet (also I und O), sind einander nicht wirklich, wie man oft annahm, sondern nur scheinbar entgegengesetzt. Denn in dem einen kann das Merkmal auf einen ganz andern Theil vom Umfange des Grundbegriffes bezogen werden, als von dem im andern Urtheile die Rede ist, z. B. wenn man behauptet: Einige Menschen sind gelehrt, und, Einige Menschen sind nicht gelehrt. Sie können also beyde wahr seyn; ja eins davon muß sogar als wahr gesetzt werden, daher auch von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern geschlossen werden kann. Denn sollten beyde falsch seyn, so müßte zweien widerstreitenden Urtheilen Wahrheit beygelegt werden, welches doch unmöglich ist. Mit einem besonders bejahenden Urtheile steht nämlich das allgemein verneinende, mit dem besonders verneinenden aber das allgemein bejahende in reiner und vollständiger Entgegensetzung (§. 58.). und also, wenn das eine wahr ist, muß das andere falsch

Dritter Abschnitt.
Von den Voraussetzungs- und Entge-
gensetzungsurtheilen.

§. 60.

Werden die Verhältnisse, in welchen von den einander untergeordneten und entgegengesetzten Beylegungsurtheilen eins zu dem andern steht, in einem einzigen Urtheile aufgestellt; so erhält man Voraussetzungsurtheile (Bedingungsurtheile, Folgerungsurtheile, *judicia hypothetica seu conditionalia*), und Entgegensetzungsurtheile (Eintheilungsurtheile, *disjunctiva*), in denen jedoch außer jenen Verhältnissen auch noch manche andere gedacht seyn können.

§. 61.

Das Folgern oder Ableiten eines Gedankens aus einem andern, ist kein bloßes Wiederholen desselben Gedankens mit den nämlichen Worten oder in einem veränderten Ausdrucke, sondern ein Fortschreiten von einem Gedanken zu einem in Ansehung irgend einer Bestimmung, welche aus der Thätigkeit des Verstandes herrührt, davon verschiedenen,

der jedoch mit jenem in einer solchen Verbindung stehen muß, daß das Sehen desselben vermöge des Gesehtseyns des ersten für den Verstand nothwendig ist. Es wird dadurch etwas als ein Besonderes im Bewußtseyn aufgestellt, das vorher mit einem Andern verbunden schon gedacht worden war, denn man kann aus einem Gedanken nur ableiten oder herausnehmen, was darin bereits enthalten ist.

1. Die Verschiedenheit des gefolgerten Urtheils von dem, woraus dasselbe gefolgert worden ist, kann auch bloß darin bestehen, daß jenes nur besonders angeht, dessen man sich in diesem bereits deutlich bewußt gewesen war. Die S. 46. Anmerk. 2. angeführten zusammengesetzten Beylegungsurtheile liefern Voraussetzungsurtheile, wenn das darin mit enthaltene Urtheil in der Form einer Folge daraus aufgestellt wird.

2. Was nicht aus einem Urtheile abgeleitet werden kann, das läßt sich auch nicht aus dessen Folge ableiten.

3. Voraussetzungsurtheile können nicht in Beylegungsurtheile aufgelöst werden. Denn jene haben eine von der Form dieser wesentlich verschiedene Form. Wird aber bey den Bestandtheilen eines Voraussetzungsurtheils von der Folge des einen aus dem andern abgesehen, so entstehen daraus zwei Beylegungsurtheile.

§. 62.

Der Stoff eines Voraussetzungsurtheils besteht aus den zwei Urtheilen, welche darin als Grund und Folge auf einander bezogen werden. Das als der Grund gedachte Urtheil heißt das Vorderglied (der Vordersatz, die Bedingung hypothesis, ratio, conditio, membrum prius seu antecedens), und das als die Folge aus jenem gedachte Urtheil das Hinterglied (der Nachsatz, das Bedingte, thesis, rationatum, conditionatum, membrum posterius seu consequens). Die Form desselben ist aber in der Abfolge (consequentia) des Hintergliedes aus dem Vordergliede enthalten.

§. 63.

Da das Verhältniß des Grundes zur Folge ein anderes ist, als das Verhältniß der Ursache zur Wirkung, so müssen solche Voraussetzungsurtheile, worin Gedanken nur nach jenem Verhältnisse aufgestellt worden sind, von denen noch unterschieden werden, worin ausgesagt wird, daß wenn eine gewisse Ursache als vorhanden gesetzt worden ist, auch eine gewisse Wirkung als vorhanden zu denken sey. Diese machen eine Nebenart von jenen aus. Denn in beyden Verhältnissen liegt zwar eine nothwendige Beziehung gewisser Dinge auf einander;

aber daß ein Urtheil die Folge aus einem andern sey, kann vom Verstande bloß durch Anwendung der logischen Gesetze, und ohne Hülfe der Erfahrung eingesehen werden. Welche besondere Wirkung aber ein wirkliches Ding hervorbringe, wissen wir lediglich aus der Erfahrung.

Durch die Wörter Wenn und So wird das Verhältniß des logischen Grundes zu seiner Folge bezeichnet. Weil aber durch jene Wörter auch die ursachliche Verbindung wirklicher Dinge, ja überdieß noch manche andere Art des Beyeinander- und Nacheinanderseyns der Gegenstände im Raume und in der Zeit ausgedrückt wird; so ist es gekommen, daß die Logiker gemeiniglich alle Urtheile, welche durch Wenn und So auf einander bezogen werden, den Voraussetzungsurtheilen benzzählen. Allein die Richtigkeit dieser, als solcher, wird lediglich durch die Gesetze der logischen Einheit bestimmt, und muß daher auch daraus eingesehen werden können, welches nicht der Fall in Ansehung der Urtheile ist: Wenn jemand Gift genießt, so muß er sterben, und, Wenn geläutet worden ist, so fängt in der Kirche der Gottesdienst an. Welche Folgerungen eines Urtheils aber aus einem andern den logischen Gesetzen der Einheit des Denkens angemessen seyen, wird durch die fortgesetzte Anwendung dieser Gesetze auf die Stoffe des Denkens nach und nach deutlich gemacht werden.

S. 64.

Zur Richtigkeit der bloß auf der Erkenntniß der logischen Gesetze beruhenden Voraussetzungsurtheile ist nicht erforderlich, daß der Stoff derselben eine Wahrheit, oder auch nur etwas Gedenkbares sey. Man kann darin einen Widerspruch als Vorderglied gebrauchen, um nämlich zu sehen, was aus ihm folgen würde, wenn er etwa für etwas Gedenkbares genommen und vom Verstande gesetzt würde; und die Folgerung daraus ist richtig, so bald solche dasjenige enthält, was vermöge der Setzung des Grundes von dem Verstande gleichfalls gesetzt werden muß.

Man kann nicht willkürlich und gegen die Erfahrung etwas als die Ursache von einer Wirkung setzen, um zu sehen, was durch die Setzung herauskommen werde. Denn sonst wäre auch das Urtheil: Wenn ein Komet erscheint, so entsteht Krieg, oder, so stirbt ein großer Mann; ein richtiges Voraussetzungsurtheil.

S. 65.

Die Verbindung der Stoffe in einem Voraussetzungsurtheile wird mit Nothwendigkeit versehen gedacht, welcher Nothwendigkeit man sich aber mehr oder weniger bewußt seyn kann. Zweifel an der Richtigkeit jener Verbindung

können sich jedoch auch einfinden. Alsdann wird das Urtheil ungewiß, und dadurch eigentlich seiner eigenthümlichen Form beraubt und mithin aufgehoben. — Verschiedenheiten in Ansehung der Größe und Beschaffenheit finden aber an dem Urtheilen nach einer Voraussetzung, in so fern es dem Ganzen nach betrachtet wird, nicht Statt, sondern nur an dem Stoffe der Glieder desselben. — Die Bedingungen endlich, unter welchen Voraussetzungsurtheile einerlei oder verschieden sind, treffen mit den Bedingungen der Einerleiheit und Verschiedenheit der Beylegungsurtheile zusammen. Einander entgegengesetzt hingegen sind jene Urtheile, wenn ihre Vorderglieder Einerleiheit haben, und die Hinterglieder entgegengesetzte Urtheile ausmachen.

1. Daß die Glieder eines Voraussetzungsurtheils A, E, I, oder O sind, bringt an der Abfolge des einen aus dem andern keine besondere logische Bestimmung hervor.

2. Sowohl das Vorderglied, als auch das Hinterglied eines Voraussetzungsurtheils kann aus mehreren Urtheilen bestehen. Alsdann ist es ein zusammengesetztes.

S. 66.

Wird ein Gegenstand als durch entgegengesetzte Merkmale auf eine solche Art be-

stimmbar gesetzt, daß eines von diesen Merkmalen, jedoch noch unbestimmt welches, mit Ausschließung der übrigen, dem Gegenstande beygelegt werden müsse, so entsteht ein Entgegensehungsurtheil.

§. 67.

Der Stoff der Entgegensehungsurtheile besteht ursprünglich aus einzeln einander entgegengesetzten Beylegungsurtheilen (§. 56.). Die Beylegungsbegriffe in diesen werden, wenn jenes daraus gebildet worden ist, die Trennungsglieder (*membra disjuncta*) desselben genannt. Dasjenige Verhältniß der Trennungsglieder aber, nach welchem eins davon das wahre Merkmal des beurtheilten Gegenstandes seyn muß, macht die Form (die Disjunkzion) aus.

1. Die Form der Entgegensehungsurtheile wird durch die Wörter *Entweder* und *Oder* bezeichnet.

2. Die Entgegensehungsurtheile werden oft abgekürzt und durch bloße Angabe der Trennungsglieder aufgestellt. Denn anstatt zu sagen, A ist entweder B oder C; sagt man bisweilen nur, Es ist entweder B oder C. Ferner werden auch manchemal die dazu gehörigen Begriffe versetzt, so daß die Trennungsglieder zuerst, das dadurch Bestimmbare aber

zulezt steht. Das Urtheil z. B. Entweder alle Menschen, oder kein Mensch, oder nur einige Menschen besitzen Tugend; enthält nichts Anderes, als das Urtheil: Der Begriff Tugend gilt als Merkmal entweder von Allem oder von Keinem, oder von Einigem, was zum Umfange des Begriffes Mensch gehört.

3. Entgegensetzungsurtheile sind durch die ihnen eigenthümliche Form von den Beylegungs- und Voraussetzungsurtheilen verschieden, und können also auch nicht darein aufgelöst werden. Weil aber, vermöge des Verhältnisses der Trennungsglieder zu einander, eines davon das wahre Merkmal des beurtheilten Gegenstandes seyn muß, so lassen sich die Entgegensetzungsurtheile dazu benutzen, um daraus Voraussetzungsurtheile zu bilden.

4. Die Trennungsglieder können entweder unmittelbar oder mittelbar entgegengesetzte Begriffe ausmachen. Im ersten Falle giebt es nur zwei, im anderen Falle aber mehr als zwei Trennungsglieder, und deren Vollständigkeit kann allererst vermittelst der Belehrung durch äußere oder innere Erfahrung eingesehen werden.

5. Wenn gleich ein Entgegensetzungsurtheil mehr als zwei Trennungsglieder enthält, so ist doch das eine davon immer das reine und unmittelbare Gegenheil aller noch übrigen zusammengenommen, und macht daher auch entweder das wahre oder das falsche Merkmal des beurtheilten Gegenstandes aus.

§. 68.

Das Wesen der Entgegensetzungsurtheile bringt es mit sich, daß eins von den Trennungsgliedern dem Gegenstande, welcher als bestimmbar durch die Glieder gesetzt wird, wirklich zukommend gedacht werde. Aber der Nothwendigkeit hievon ist man sich bald mehr, bald weniger bewußt. Beruhet nun die Einsicht der Vollständigkeit der Angabe der Trennungsglieder auf Erfahrung, so kann nur selten in Aufsehung dieser Vollständigkeit, und daß also eins von den Trennungsgliedern das wahre Merkmal des beurtheilten Gegenstandes ausmache, Gewißheit Statt finden. Sollte aber ein Zweifel entstehen, ob auch unter den angegebenen Trennungsgliedern das wahre Merkmal mit enthalten sey, so wird dadurch dem Entgegensetzungsurtheile seine wesentliche Form entzogen, und es ist alsdann nicht mehr ein Urtheil dieser Art. — Unterschiede in Aufsehung der Größe und Beschaffenheit finden aber daran gar nicht Statt, wenn sie dem Ganzen nach betrachtet werden. Denn daß darin über den ganzen Umfang eines Begriffes, oder über einen Theil dieses Umfanges, oder über ein Einzelbing geurtheilt wird (worüber die Lehre von der Entgegensetzung der Entscheidungsurtheile §. 58 — 59. Auskunft giebt), dies hat auf deren Form

keinen Einfluß, oder ertheilt ihr nicht besondere Bestimmungen. Und eintheilen lassen sich diese Urtheile in bejahende und verneinende auch nicht. Denn wenn man urtheilte, A ist nicht entweder B oder C, so würde dadurch nur dem widersprochen, A sey entweder B oder C, gar nicht aber gedacht, daß dem A von entgegengesetzten Merkmalen eins zukommen müsse.

§. 69.

Voraussetzungs- und Entgegensezungsurtheile können mit einander in ein Urtheil verbunden aufgestellt werden. Man kann sagen: Wenn A gesetzt wird, so muß es entweder als B oder C gesetzt werden. Aber es läßt sich auch urtheilen: Wenn A entweder als B oder C gesetzt wird, so muß auch D gesetzt werden.

Die Verbindung der Voraussetzungs- und Entgegensezungsurtheile verdient nur wegen gewisser Arten zu schließen, worin sie gebraucht wird, berücksichtigt zu werden. Aber auch bey allen einzelnen Voraussetzungs- und Entgegensezungsurtheilen ist es eigentlich auf den Gebrauch derselben beym Schließen abgesehen. Denn sie enthalten, für sich genommen, noch keine Erkenntniß von der wirklichen Beschaffenheit eines Dinges, worauf doch der Verstand beym Denken eigentlich ausgeht, sondern vermitteln nur gewisse Arten der Schlüsse, wodurch erst eine solche Erkenntniß zu Stande gebracht wird.